

Zusätzliche Erläuterungen zum Schulbetrieb ab dem 08.02.2021

I. Handlungsanleitung für Zuwiderhandlungen gegen § 35 C-SchVO 202/21 (schulpflichtige Schülerinnen und Schüler):

Gemäß § 35 Abs. 1 C-SchVO ist für die Teilnahme am Präsenzunterricht die Durchführung eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Schnelltests sowie die Vorlage des dabei erzielten Testergebnisses Voraussetzung. Dem sind die in Abs. 4 genannten Nachweise gleichzuhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte diesen Vorgaben nicht Folge leisten, befinden sich die Schülerinnen und Schüler ausnahmslos im ortsungebundenen Unterricht.

Um in Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler dennoch am Schulstandort erscheinen, eine Eskalation zu vermeiden, ist folgende Vorgehensweise geboten:

1. Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich und nachdrücklich über die bestehende Rechtslage zu informieren und auf ihre gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG 1985 bestehende Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder zu sorgen, hinzuweisen. Sie sind daher in weiterer Folge aufzufordern, die Teilnahme ihrer Kinder am ortsungebundenen Unterricht sicherzustellen.

Die Eltern sollten auch nachweislich darauf hingewiesen werden, dass bei vorhandenen technischen Möglichkeiten Kinder im ortsungebundenen Unterricht diesen auch über Videoschaltung beiwohnen können. Zu diesem Zwecke wird es erforderlich sein, dass die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden.

2. Gesonderte Beaufsichtigung

Im Sinne der gebotenen Fürsorge für die Mitschülerinnen und Mitschüler und anderer an der Schule tätigen Personen, sowie der Aufsichtspflicht an Schulen gemäß § 51 Abs. 3 SchUG sind Schülerinnen und Schüler, die sich entgegen § 35 Abs. 1 C-SchVO in der Schule aufhalten, in einem gesonderten Raum und somit außerhalb des Klassenverbandes entsprechend zu beaufsichtigen, auch wenn sie sich rechtswidrig in der Schule aufhalten. Hierbei handelt es sich um eine reine

Beaufsichtigung zum Schutz des Kindes; die alleinige Übergabe von Arbeitsaufträgen ist jedoch zulässig.

3. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Analog zum verankerten Tragen eines MNS unter bestimmten Voraussetzungen, stellt die Durchführung der Testung der Schülerinnen und Schüler vor Ort an der Schule eine Verpflichtung für diese dar. Kommen die Schülerinnen und Schüler dieser Verpflichtung nicht nach, sieht schon § 34 Abs. 2 C-SchVO bestimmte Konsequenzen – die Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht – vor (bzw. siehe dazu auch oben Punkt 2.). Darüber hinaus kommen, wie bei allen anderen Pflichtverletzungen, die bekannten, im Schulrecht verankerten Konsequenzen in Betracht. Insbesondere wird bei wiederholter Nicht-Befolgung/Gefahr in Verzug eine Suspendierung durch die Behörde auszusprechen sein.

Siehe dazu auch das Dokument „Info zum Umgang mit Testverweigerern BMBWF 090221“

II. Umgang mit Schularbeiten in der Sekundarstufe I

Schularbeiten können im Präsenzunterricht stattfinden.

Nach organisatorischen Möglichkeiten und räumlichen Gegebenheiten am Standort bestehen für die Schulen der Sekundarstufe I und die Polytechnischen Schulen folgende Möglichkeiten:

- Schularbeiten finden im Schichtbetrieb statt, d.h. Gruppe A und Gruppe B absolvieren die Schularbeit an unterschiedlichen Tagen.
- Die Klasse schreibt die Schularbeit am selben Tag, in zwei Gruppen (Gruppe A und Gruppe B analog zum Schichtbetrieb) in getrennten Räumen.
 - Gemäß § 34 Abs. 2 C-SchVO können dafür durch die Schulleitung Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht angeordnet werden.
 - Der Freitag als Distance-Learning-Tag bietet sich für die Durchführung von Schularbeiten in dieser Form besonders an.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Schüler/innen in diesem Fall die Schule ausschließlich für die Absolvierung der Schularbeit besuchen bzw. ausreichend Möglichkeiten für die Betreuung sichergestellt sind. Ebenso bedarf es ausreichender Räumlichkeiten und einer Aufsichtsperson für die zweite Gruppe.

III. Zum Verhältnis COVID-SchutzMV/NotMV und C-SchVO:

Die Abgrenzung ergibt sich aus den Vollzugsbereichen gemäß Bundesministeriengesetz (BMG). Die Reichweite der Verordnungen ist daher durch den Vollzugsbereich begrenzt. Diese Abgrenzung ist nicht immer trennscharf möglich. Dies ist auch dem Gesetzgeber bewusst, was sich an § 18 EpidemieG iVm § 2 (7) Schulzeitgesetz zeigt, wonach die Schließung von Schulen der Gesundheitsbehörde zuordnet wird, die Umsetzung jedoch durch die Schulbehörde erfolgt.

Die COVID-SchutzMV/NotMV trifft zur Vermeidung der Ausbreitung von Infektion bzw. Erkrankung allgemeine Anordnungen für Orte oder Personengruppen, zB für öffentliche Orte, Arbeitsorte, Personen bestimmter Berufsgruppen am Arbeitsort usw. Schulen sind vom Geltungsbereich der COVID-SchutzMV/NotMV mit einer Generalklausel ausgenommen. Von dieser Generalklausel sind einzelne Bestimmungen der Verordnung wiederum ausgenommen, d.h. diese Bestimmungen gelten im Schulbereich. Dies ist die Regelung des § 6 Abs. 2, 4 Z 1 und 5, § 15, § 16 Abs. 3, 7 und 11 sowie §§ 17 bis 21.

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 6. (...)

(2) Beim Betreten von Arbeitsorten ist

- 1. zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und*
- 2. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ...*

§ 6 (4) sieht Tests für Lehrpersonen oder FFP2 Maske vor. Die weiteren Bestimmungen sind für die gegenständlichen Fragen nicht von Belang.

§ 16 Abs. 8 Z 2 nimmt Klassen und Gruppenräume von der Pflicht zum Mindestabstand aus. Diese Bestimmung ist in § 16 Abs.1 Z.1 nicht von der Ausnahme der Anwendung ausgenommen. Die Bestimmung geht daher ins Leere.

§ 6 regelt aufgrund des Regelungszusammenhanges und das Betreten von Arbeitsorten durch Dienstnehmer (Lehrpersonen und übrige Beschäftigte). Sie erstreckt sich daher nicht auf Schülerinnen und Schüler. Die C-SchVO regelt das Schulleben und den Unterricht. Für Lehrpersonen finden sich in beiden VO Regelungen, somit liegen Normenkollisionen vor, die nach den Interpretationsregeln zu lösen sind.

Die Regelung des § 6 sieht für Lehrpersonen Tests vor; wer keinen Test vorlegt, muss eine FFP2-Maske tragen, wer einen Test vorlegt MNS. Die C-SchVO sieht in § 35 Abs. 2 einen MNS vor, wenn kein höheres Schutzniveau angeordnet ist. Hier stehen beide Regelungen im Einklang.

Die C-SchVO sieht eine Ausnahme von MNS während des Unterrichts in VS und SO vor. Hier liegt aufgrund der unterschiedlichen Anordnungen eine Normenkollision vor. Die Regelung der C-SchVO, die im Allgemeinen das gleiche Schutzniveau die die COVID-SchutzMV anstrebt, ist hier

die speziellere Norm, die eine Regelung zur Aufrechterhaltung des Unterrichts bei Schülern, bei welchen dieser sonst nur schwer möglich wäre, vorsieht. Es gilt daher die C-SchVO (Lehrpersonen müssen daher in den Klassen- und Gruppenräumen keinen MNS tragen). Diese Auslegung betrifft auch die Regelungen zum Mindestabstand.

IV. Zur Wendung „nach technischer Möglichkeit“ in § 34 Abs. 3 C-SchVO

§ 34 Abs. 3 der C-SchVO sieht vor, dass für Schülerinnen und Schüle im ortsungebundenen Unterricht „eine Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation (...) nach Maßgabe technischer Möglichkeiten zulässig“ ist.

Die Wendung stellt auf die technische Realisierbarkeit ab. Diese hat mehrere Komponenten, einerseits die technische Ausstattung der Schule (Kameras, stabile Internetverbindung in der Schule und nach Außen) in der Region (insbesondere Bandbreite für livestream) und auf Seiten der Schüler.

Der Begriff „Teilnahme“ ermöglicht eine volle Teilhabe am Unterrichtsgeschehen, einschließlich Wortmeldungen oder Fragen des Schülers. Gegenüber dem Präsenzunterricht sind Einschränkungen aber möglich, insbesondere wenn Verstöße gegen den Datenschutz oder das Urheberrecht zu erwarten sind (zB Wiederholungsgefahr). Die elektronische Kommunikation gibt hier ausreichende Möglichkeiten vorzubeugen, zB indem nur der Ton übertragen wird.

Neben der Sonderregelung in der C-SchVO kommt aber auch das Schulrecht, insbesondere § 17 und § 51 SchUG in Betracht, wobei folgende Formulierungen des § 17 entscheidungswesentlich sind:

- eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten
- durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes zu festigen. (...)

Die Einschätzung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes elektronischer Kommunikation (somit von Hybridunterricht) liegt daher in der pädagogischen Kompetenz der Lehrperson, die dies im Hinblick auf die Entwicklung der Schüler, die Gegebenheiten und die Eignung für seinen konkreten Unterricht in der jeweiligen Unterrichtseinheit zu beurteilen hat.

Die rechtlich richtige Beurteilung wäre daher, dass Lehrpersonen ihren Unterricht übertragen sollen, wenn Interesse der Schüler daran besteht. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Übertragung in der konkreten Stunde, in einer bestimmten Klasse, bei dem gerade behandelten

Lehrinhalten usw. entscheidet die Lehrperson. Eine Verpflichtung dazu oder eine Anordnungsmöglichkeit seitens der Schulleitung besteht nicht.

V. Einzelfragen

- **Wie geht die Schule mit nicht eingetroffenen/unvollständigen Testlieferungen um, wenn dadurch nicht alle Schüler/innen getestet werden können?**

Die Teilnahme an den Selbsttests ist für Schüler/innen verpflichtend, sofern diese Selbsttests von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden (§ 35 C-SchVO). Wenn von der Schule keine Tests zur Verfügung gestellt werden (bspw. aufgrund ausgefallener Lieferungen etc.), dann dürfen die Schülerinnen und Schüler selbstverständlich am Präsenzunterricht teilnehmen.

- **Sind für Schülerinnen und Schüler ausschließlich die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttests zulässig oder können auch andere Tests vorgelegt werden?**

Grundsätzlich gilt, dass nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests heranzuziehen sind, die vor Ort an der Schule von den Schülerinnen und Schülern durchzuführen sind. Dem gleichzuhalten ist jedoch ein am selben Tag an einer Teststraße durchgeführter Test.

- **Welchen Nachweis müssen Kinder/Jugendliche bringen, dass sie in den letzten 6 Monaten an Covid erkrankt waren? Gilt auch der Absonderungsbescheid?**

Einen Nachweis über ein **negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.

Wenn der Absonderungsbescheid als Begründung auf eine ärztliche Bestätigung über eine aktuell abgelaufene Infektion oder auf einen Nachweis über neutralisierende Antikörper Bezug nimmt, gilt er als Nachweis, weil einer öffentlichen Urkunde volle Beweiskraft zukommt.

- **Müssen Lehrpersonen, die in den letzten 6 Monaten an Covid erkrankt waren, eine FFP2-Maske tragen? An den Tests sollen sie ja nicht teilnehmen oder?**

Laut COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung müssen sie eine FFP 2 Maske tragen. Die Wissenschaft kann derzeit nicht sicher ausschließen, dass auch bereits einmal erkrankte Personen sich nicht nochmals infizieren können und somit können diese Personen nicht als mögliche Überträger ausgeschlossen werden.

- **Was passiert mit Schüler/innen, die den Test machen wollen, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht machen können (Allergie gegen Watte – diese Anfrage haben wir konkret!, Nasenbluten etc.) und dafür ein ärztliches Attest bringen – muss man die wegschicken oder dürfen die am Unterricht teilnehmen? Es kommt laufend der Vorwurf der Ungleichbehandlung, weil Homeschooling nicht gleichzusetzen ist mit Präsenzlehre/Distance-Learning.**

Wenn die für die Durchführung an der Schule vorgesehene Testung objektiv nicht möglich ist (zB wegen einer medizinischen Behandlung nach einem Nasenbeinbruch oä.), ist das bedauerlich, ändert aber nichts daran, dass das Schutzniveau aller dann nicht aufrecht erhalten werden kann. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht wäre daher nur möglich, wenn das Schutzniveau durch andere Maßnahmen aufrechterhalten werden könnte. FFP2 sind für Kindern im Volksschulalter nicht möglich und unzulässig!

- **Widerspricht der Ausschluss von Schüler/innen, die sich nicht testen lassen wollen, dem Recht auf Bildung?**

Es liegt KEIN Ausschluss aus der Schule vor. Es findet Unterricht für alle statt, in der Form, die aufgrund der Rahmenbedingungen und der Entscheidung der Eltern machbar ist. Die Teilnahme an der Form „Präsenzunterricht“ ist nur von der Einhaltung des Schutzniveaus, das für einen sicheren Unterrichtsbetrieb in der Schule notwendig ist, abhängig. Dies ist in der Schule nicht ungewöhnlich. Bei verschiedenen Gegenständen, vor allem in der Berufsbildung, ist die Teilnahme auch nur bei Einhaltung von Schutzvorschriften möglich. Der Präsenzunterricht, auch unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wurde und wird von sehr vielen Eltern gewünscht. Die Alternative wäre weiterhin „distance-learning“ für alle. Ein Unterricht ohne Einhaltung der Schutzmaßnahmen wäre mit hohem Risiko für Schadenersatzklagen gegen einzelne Eltern (weil deren Kinder die Erkrankung übertragen haben) oder die Schule (weil sie keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen hat) verbunden.

- **Müssen Pausen, rechtlich gesehen, derzeit stattfinden? Mein Sohn ist momentan tageweise in Betreuung am Schulstandort, dort werden aber keine Pausen (im Sinne von Bewegung) gemacht. (BU, 25.1.)**

Ja, auch derzeit sind Pausen in ausreichender Anzahl vorzusehen, um eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler hintanzuhalten. Hierbei ist auf die entsprechenden Hygienevorschriften entsprechend Bedacht zu nehmen.

- **Wie rechtsverbindlich sind die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959)? (Kom1, 27.1.)**

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen können je nach konkreten Bedarf in der Schule bzw. in den Klassen entweder für zusätzlichen Förderunterricht oder zusätzlichen Teilungen/Kleingruppenunterricht eingesetzt werden. Hinsichtlich der zusätzlichen Teilungen bzw. des Kleingruppenunterrichts ist die Teilnahme für die Schüler/innen verpflichtend, da es sich um den lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht handelt. Beim Förderunterricht wird auf die Anmeldung der Schüler/innen gem. § 12 Abs. 7 SchUG hingewiesen. Etwaige in den Lehrplänen enthaltene Vorgaben hinsichtlich des Förderunterrichts sind ebenso zu beachten.

- **Wer entscheidet, ob eine Teilung der Klasse zu erfolgen hat? Muss eine kleine Klasse (10 SuS) wirklich getrennt werden? Sind für Kleinschulen Ausnahmen vorgesehen? (Kom1, 28.1)**

Grundsätzlich sind nach den Vorgaben der C-SchVO durch die Schulleitung die Schüler/innen in Gruppen einzuteilen, die sich dann im Schichtbetrieb abwechselnd im Präsenzunterricht bzw. im ortsungebundenen Unterricht befinden. Die Gruppen können entweder geteilte Klassen oder, sofern es die Hygienebestimmungen erlauben, auch ganze Klassen sein. Jedenfalls ist aber ein Schichtbetrieb vorzusehen. Eine Abweichung davon kann nur nach Genehmigung der Bildungsdirektion erfolgen.

- **Besteht die Schulpflicht ab dem 08.02. weiterhin? Wie ist die Schulpflicht mit Homeschooling bzw. dem ortsungebundenen Unterricht vereinbar? (Kom1, 02.02)**

Die rechtlichen Bestimmungen zur Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) sind durch den Unterrichtsbetrieb nach den Semesterferien unberührt. Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen starten nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. zweimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht

und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

Schüler/innen an Sonderschulen, die aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden. An Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen erfolgt der Unterricht nach den Semesterferien im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht. Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden. Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts und die Inanspruchnahme von Betreuung ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule. Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete. Für Volks- und Sonderschulen, Mittelschulen, die AHS-Unterstufe und die Polytechnischen Schulen gilt: Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.) Schülerinnen und Schüler, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung für die Betreuung am Schulstandort ist die Teilnahme am Selbsttest in der Schule. Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag. Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können (virtuelle) Sprechstunden als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

- **Wie ist der neue Erlass, der ab 08.02 gültig ist, mit dem Gleichheitssatz „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ aus unserer Verfassung vereinbar? (Kom1, 02.02)**

Es wird zwischen einzelnen Personen, bzw. Personengruppen aufgrund sachlicher Unterschiede differenziert. Eine differenzierte Behandlung sachlicher Unterschiede ist nicht nur zulässig, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten. Unterschiedliche Sachverhalte

ohne Rücksicht auf die Unterschiede gleich zu behandeln, wäre ungerecht (unsachlich). Der Erlass sowie die dem zu Grunde liegende C-SchVO erfüllen diese Maßgaben.

- **Wie wird mit Schüler/innen verfahren, die nachgewiesenermaßen keine FFP2 Maske tragen können und ein Attest haben? Können sie am Präsenzunterricht ohne FFP2 Maske teilnehmen? Müssen diese dann einen normalen MNS tragen? Sind hier zwei Atteste notwendig? (Kom1, 04.02.21)**

Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Erlass SEK I, 04.02.2021

- **Können sich Schüler/innen mit einem behördlichen neg. Testergebnis (so wie die Lehrkräfte) von der FFP2 Pflicht befreien? (Kom1, 02.02)**

Nein, ein Freitesten ist für Schülerinnen und Schüler nicht vorgesehen (betrifft aber nur die Sekundarstufe II). Es gibt dazu keine Rechtsgrundlage. Bei Lehrpersonen liegt eine Fremdprobennahme vor, bei Schülerinnen und Schüler erfolgt die Probennahme durch den Probanden selbst und der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schülern ist im Schnitt größer als zwischen den Schülern untereinander.

- **Schichtbetrieb ab Sek I: Hier bleibt die Frage unbeantwortet, was an jenen Tagen ist, wo die Kinder nicht in der „Schicht“ Präsenzunterricht haben. Rechtlich ist es völlig klar, dass sie wohl im ortsungebundenen Unterricht sein müssen an diesen Tagen. Diese Information wird den Schulen und den Eltern vorenthalten. Wir ersuchen aber um ein einheitliches Wording, welche Qualität von pädagogischer Begleitung hier verlangt werden kann oder muss. Aus unserer Sicht wird es nur Homeschooling mit Arbeitspaketen und wohl auch mit Rückfragemöglichkeiten sein müssen, sofern nicht eine digitale Übertragung des Unterrichts an die SchülerInnen zu Hause möglich ist. Letzterer Fall wird wohl nur in Ausnahmefällen in der Sek II möglich sein.**

Ja, diese Schülerinnen und Schüler befinden sich rechtlich gesehen im ortsungebundenen Unterricht. Sie haben zur Zeit des stundeplanmäßig vorgesehenen Unterrichts die erteilten Arbeitsaufträge abzuarbeiten; weiters besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Präsenzunterricht der anderen Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch, sofern es die der Schule zur Verfügung stehenden Personalressourcen erlauben (z.B. bei „Hauptgegenständen“ in der MS), auch im ortsungebundenen Unterricht bei der Erfüllung der Arbeitsaufträge durch Lehrpersonen unterstützt werden.

- **FFP2-Pflicht für Verwaltungspersonal: geht Das BMBWF davon aus, dass sich die Pflicht für das Verwaltungspersonal aus § 6 Abs. 4. Z. 3 NotMV ergibt? Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung scheitert, da eine Verwaltungsstrafbestimmung aufgrund des viel strengeren Maßstabes des Legalitätsprinzips nicht analog ausgeweitet werden kann. Daher sind wir in OÖ bislang auch nur mit dem Appell zum Tragen einer FFP2 an das Verwaltungspersonal herangetreten.**

Anmerkung BMBWF: Diese Rechtsansicht wird geteilt. Für das Bundesverwaltungspersonal wurde jedoch das Tragen einer FFP2-Maske durch den kürzlich ergangenen Erlass angeordnet (als Schutzmaßnahme des Arbeitgebers Bund und nicht auf Basis der NotMV). Den Arbeitgeberern des Verwaltungspersonals an Pflicht- und Privatschulen steht es frei, ähnliche Anordnungen zu treffen. Dies insbesondere gegenüber Personen, die im Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern stehen, um einen sachliche gerechtfertigten Gleichklang mit den Lehrpersonen zu erzielen. Das BMBWF wird sich für eine klare Regelung in der NotMV nochmals einsetzen.